OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851983/5/HW

Datum:
Linz, 19. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 02.05.2024, GZ: BHLLGE-2023-263184/Gru, betreffend Untersagung der Geschäftsführertätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.07.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 12.03.2024 wurde betreffend das Gewerbe „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker (verbundenes Handwerk)“ mit dem Standort C__, D-Straße, und dem Beschwerdeführer als gewerbeberechtigte Person (GISA-Zahl E__) die Bestellung von G__ als neuer gewerberechtlicher Geschäftsführer zur Ausübung dieses Gewerbes angezeigt. Betreffend die Befähigung wurde (nur) ein GISA-Auszug vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass G__ (mit Bestellungstag 12.10.2023) als gewerberechtlicher Geschäftsführer der H__ betreffend das Gewerbe „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ tätig ist.

I.2. Die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker, teilte im Behördenverfahren mit, dass mit dem Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ der Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker“ nicht erbracht werde.

I.3. Mit dem angefochtenen Bescheid wurde aufgrund der Eingabe vom 12.03.2024 festgestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung von G__ zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für das Gewerbe „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker (verbundenes Handwerk)“ nicht vorliegen und es wurde die Geschäftsführertätigkeit untersagt.

I.4. Gegen diesen Bescheid richtet sich die verfahrensgegenständliche Beschwerde.

I.5. Nach Beschwerdevorlage wurde am 16.07.2024 vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die beantragte mündliche Verhandlung durchgeführt.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Unterlagen, insbesondere der Eingabe vom 12.03.2024 samt Beilagen und den Ausführungen im angefochtenen Bescheid.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 39 Abs. 2 GewO muss der gewerberechtliche Geschäftsführer den für die Ausübung des Gewerbes vorgeschriebenen persönlichen Voraussetzungen entsprechen. Dazu zählt im Fall eines reglementierten Gewerbes (§ 94 GewO) auch

der Befähigungsnachweis im Sinne von § 16 GewO (*Köhler* in *Ennöckl/Raschauer/Wessely*, GewO § 39 Rz 28). Dieser Nachweis wird von einem gewerberechtlichen Geschäftsführer grundsätzlich durch den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 GewO erbracht, daneben steht aber auch einem gewerberechtlichen Geschäftsführer die Feststellung der individuellen Befähigung nach § 19 GewO offen (vgl. VwGH 09.04.2013, 2010/04/0089; *Paliege-Barfuß/Lechner-Hartlieb,* GewO[7] § 39 Anm 27).

III.2. Gemäß § 18 Abs. 1 GewO hat grundsätzlich der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit für reglementierte Gewerbe durch Verordnung festzulegen, durch welche Belege – für sich allein oder in entsprechender Verbindung untereinander – die Zugangsvoraussetzungen zum betreffenden Gewerbe, gegebenenfalls für dessen eingeschränkte Ausübung, im Hinblick auf die hiefür erforderliche fachliche Befähigung jedenfalls als erfüllt anzusehen sind. Aufgrund von § 18 Abs. 1 GewO wurde die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Keramiker und der Platten- und Fliesenleger erlassen.

Im vorliegenden Fall wurde zum Nachweis der Befähigung des als Geschäftsführer vorgesehenen G__ (nur) ein GISA-Auszug vorgelegt, aus welchem sich ergibt, dass G__ als gewerberechtlicher Geschäftsführer der H__ betreffend das Gewerbe „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ bestellt wurde (mit dem Bestellungstag 12.10.2023). Damit (allein) wurde der nach § 18 Abs. 1 GewO in Verbindung mit der oben genannten Verordnung vorgeschriebene Befähigungsnachweis jedoch nicht erbracht, da weder die in § 1 dieser Verordnung für das Handwerk der Keramiker angeführten Belege, noch die in § 2 der Verordnung für das Handwerk der Platten- und Fliesenleger geforderten Belege beigebracht wurden. Der gemäß § 18 Abs. 1 GewO vorgeschriebene Befähigungsnachweis wurde daher verfahrensgegenständlich nicht erbracht.

III.3. Beim individuellen Befähigungsnachweis gemäß § 19 GewO wird der gemäß § 18 Abs. 1 GewO vorgeschriebene Befähigungsnachweis durch sonstige Nachweise ersetzt, die jene Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegen, die für die Ausübung des betreffenden Gewerbes erforderlich sind, wobei die Beurteilung, ob durch diese Nachweise die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen belegt werden, am Maßstab der den Befähigungsnachweis im Sinn des § 18 Abs. 1 GewO festlegenden Vorschriften (Zugangsvoraussetzungen) zu erfolgen hat (vgl. VwGH 18.03.2015, Ro 2014/04/0035). Aufgrund sonstiger Nachweise kann die erforderliche Befähigung nur insofern belegt werden, als die absolvierte Ausbildung (Bildungsgang, bisherige Tätigkeit) das Ausbildungsziel in gleicher Weise verwirklicht wie jene in den erwähnten Vorschriften (VwGH 27.06.2023, Ra 2020/04/0182). Von Seiten der Landesinnung der Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker der Wirtschaftskammer Oberösterreich wurde (im Behördenverfahren) mitgeteilt, dass mit dem Befähigungsnachweis für das

Gewerbe „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ nicht der Befähigungsnachweis für das Gewerbe „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker“ erbracht werden könne.

Im gegenständlichen Verfahren ist zu prüfen, ob durch die beigebrachten Beweismittel die für die Ausübung des Gewerbes „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker (verbundenes Handwerk)“ erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen im Sinn des § 19 GewO 1994 nachgewiesen wurden, wobei die Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Keramiker und der Platten- und Fliesenleger als Maßstab heranzuziehen sind. Mit dem im vorliegenden Fall zum Nachweis der Befähigung vorgelegten GISA-Auszug wird allerdings nur die Bestellung als gewerberechtlicher Geschäftsführer bzw. allenfalls eine Befähigung betreffend das Gewerbe „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ belegt. Ein konkreter Bildungsgang bzw. konkrete bisherige Tätigkeiten (ausgenommen der Tätigkeit als gewerberechtlicher Geschäftsführer seit 12.10.2023) werden überhaupt nicht nachgewiesen. Allein durch die Vorlage des GISA-Auszugs betreffend das Gewerbe „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ werden nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich daher die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen betreffend das Gewerbe „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker“ nicht belegt. Soweit in der Beschwerde vorgebracht wird, dass eine Befähigung, welche für das Gewerbe „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker“ benötigt werde und nicht von der Befähigung des Gewerbes „Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher“ umfasst sei, denkunmöglich wäre, ist auszuführen, dass die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher und die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Keramiker und der Platten- und Fliesenleger (teilweise) unterschiedliche Zugangsvoraussetzungen bzw. Belege betreffend die fachliche Qualifikation festlegen. Tätigkeiten, die als „einschlägige“ (bzw. „fachspezifische“) Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das reglementierte Gewerbe der Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher anzusehen sind, müssen auch nicht zwangsläufig zugleich „einschlägige“ (bzw. „fachspezifische“) Tätigkeiten entsprechend den Bestimmungen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Zugangsvoraussetzungen für das verbundene Handwerk der Keramiker und der Platten- und Fliesenleger darstellen. Im Hinblick auf das Beschwerdevorbringen betreffend § 133 Abs. 2 GewO ist noch auszuführen, dass die Bestimmungen der GewO dafürsprechen, dass Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher nicht zur Ausübung sämtlicher Tätig-

keiten der Keramiker bzw. der Platten- und Fliesenleger berechtigt sind. So hat der Gesetzgeber in § 133 Abs. 2 GewO (nur) bestimmte Tätigkeiten (Verlegung von keramischen Platten und Bodenelementen aus Steingut und Verklebung von keramischen Platten und Wandbelägen aus Steingut) angeführt, zu welchen Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher berechtigt sind und nicht vergleichbar mit § 150 Abs. 7 GewO (betreffend Hafner) normiert, dass generell die Berechtigung zur Ausübung der Tätigkeiten der Keramiker sowie der Platten- und Fliesenleger besteht. Es ist nicht ersichtlich, weswegen der Gesetzgeber in § 133 Abs. 2 GewO nur konkrete Tätigkeiten auflisten (und nicht eine mit § 150 Abs. 7 GewO vergleichbare Bestimmung erlassen) sollte, wenn er betreffend Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeuger und Terrazzomacher eine Berechtigung zur Ausübung sämtlicher Tätigkeiten der Platten- und Fliesenleger einräumen hätte wollen.

III.4. Im Ergebnis kann der belangten Behörde daher nicht entgegengetreten werden, wenn sie davon ausgeht, dass im vorliegenden Fall die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung von G__ zum gewerberechtlichen Geschäftsführer für die Ausübung des Gewerbes „Platten- und Fliesenleger verbunden mit Keramiker (verbundenes Handwerk)“ nicht vorliegen. Die Beschwerde ist somit als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung steht mit der höchstgerichtlichen Judikatur im Einklang und es wurden die Voraussetzungen für die Geschäftsführerbestellung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalls beurteilt, sodass dem Ergebnis dieser Beurteilung keine Bedeutung über den gegenständlichen Fall hinaus zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger